

Schutz- und Hygienekonzept für die Berufsbildungs- und Technologiezentren

Allgemeines

Zur Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wurde von der Handwerkskammer Koblenz entsprechend des SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandards vom 22.02.2021 und den Vorgaben des Hygienekonzepts für außerschulische Bildungsmaßnahmen, Aus-, Fort- und Weiterbildung Rheinland-Pfalz vom 14.05.2021 das bestehende Schutz- und Hygienekonzept für die Berufsbildungs- und Technologiezentren angepasst.

Seit Beginn der Pandemie wurden die folgenden Maßnahmen ergriffen:

- Zur Steuerung des Zutritts wurden Wegekonzepte (u. a. Einbahnregelungen) ausgeschildert. Ebenso wurden Wartebereiche (z. B. vor Ständen und Toilettenanlagen) mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes versehen.
- Die Kontaktverfolgung erfolgt über die Anwesenheitslisten der jeweiligen Maßnahmen.
- Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln wurden durch geeignete Hinweisschilder kenntlich gemacht.
- Im Eingangsbereich und in Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen werden Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt. Die Räume werden regelmäßig gereinigt.
- Der Luftaustausch in den Werkstätten erfolgt durch eine leistungsfähige Lüftungsanlage. Räume, die nicht an diese Lüftungsanlage angeschlossen sind, werden regelmäßig durch Querlüftung über Fenster und Türen gelüftet.
- Teilnehmer¹ haben ihr eigenes Werkzeug zu benutzen. Werden darüber hinaus Werkzeuge zur Verfügung gestellt, steht den Teilnehmern vor und nach der Benutzung ausreichend Flächen-Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Die Auszubildenden unterziehen sich zu Lehrgangsbeginn einem verpflichtenden Selbsttest.

Nachfolgendes Schutz- und Hygienekonzept für die Berufsbildungs- und Technologiezentren gilt für die Teilnehmer aller Präsenzmaßnahmen sowie alle Mitarbeiter der Berufsbildungszentren und wird bereits im Vorfeld der jeweiligen Maßnahme an die Ausbildungsbetriebe bzw. einzelnen Teilnehmer versendet.

¹ Zur Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wird im Lauftext für die einzelnen Personenkategorien nur die männliche Form verwendet. Nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Schutz- und Hygienekonzept für die Berufsbildungs- und Technologiezentren Information für Unternehmen und Teilnehmer

Das neue Coronavirus (SARS-CoV2) wird von Mensch zu Mensch insbesondere durch Aerosole und Tröpfchen übertragen. Eine Verbreitung der Viren kann somit über die Luft, aber auch über die Hände oder gemeinsam genutzte Gegenstände erfolgen.

Die Einhaltung einfacher Regeln trägt dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten und insbesondere vor der Übertragung des Coronavirus zu schützen.

Für die Einhaltung der Regelungen wurden Peter Eich und in Vertretung Bernd Hammes als beauftragte Personen vor Ort benannt.

1. Allgemeine Verhaltensregeln, um das Risiko einer Ansteckung zu mindern

- **Abstand** halten
- **Hygiene** beachten
- **Medizinische Masken** (OP-Masken oder FFP2-Masken) tragen²
- Regelmäßiges **Stoßlüften**
- **Corona-App** (oder Kontakt-Tagebuch) nutzen

Bitte erscheinen Sie zu den Lehrgängen nur,

- wenn Sie sich gesund fühlen und gesund sind,
- wenn Sie bei einer in den letzten 10 Tagen erfolgten Einreise aus Risikogebieten/Hochinzidenzgebieten bzw. in den letzten 14 Tagen erfolgten Einreise aus Virusvariantengebieten nachweislich die Voraussetzungen der Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes vom 12.05.2021 erfüllen.

Können Sie nicht am Lehrgang teilnehmen, bitten wir Sie uns zu informieren (Ansprechpartner siehe Einladung).

2. Spezielle Verhaltensregeln, um das Risiko einer Ansteckung zu mindern

Auf dem gesamten Gelände der Handwerkskammer (Außenbereich, Werkstätten/Unterrichtsräumen, Fluren, Umkleiden/Toiletten) sowie auf dem Weg von und zur HwK (in Bussen und Bahnen, in PKWs für die Mitfahrer) gilt für alle eine **Maskenpflicht** (medizinischen Masken) und es ist ein **Abstand von 1,5 m** einzuhalten.

Die medizinischen Masken sind grundsätzlich von den Teilnehmern mitzubringen (ggf. wird zu Lehrgangsbeginn in der Werkstatt eine gestellt).

- a) **Ankunft:** Die Teilnehmer parken auf dem Parkplatz; möglichst auf Fahrgemeinschaften verzichten (auch bei Fahrgemeinschaften gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen).
- b) Der Abstandsmarkierung folgend gehen alle zu den **Haupteingangsbereichen** (Nebeneingänge bleiben grundsätzlich verschlossen).
- c) Es ist eine **medizinische Maske** zu tragen, auch während der Pausen.
- d) Die Hände sind zu desinfizieren. Hand-Desinfektionsmittel-Spender stehen an allen geöffneten Eingangsbereichen bereit.
- e) Die Teilnehmer gehen mit medizinischer Maske in die Werkstätten/Unterrichtsräume, dort werden sie von ihren Ausbildern/Dozenten empfangen und festen **Sitz-/Arbeitsplätzen** zugewiesen.
- f) Durch die Ausbilder/Dozenten erfolgt eine **Sicherheitsunterweisung** über die Hygienemaßnahmen: u. a. regelmäßiges Händewaschen von mind. 20 Sekunden, Hände aus dem Gesicht fernhalten, Husten/Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge, Abstandsregel zu den anderen Menschen einhalten, Maske tragen.

² Sollte die Einhaltung der Maskenpflicht nicht möglich oder unzumutbar sein, so ist dies durch eine **ärztliche Bescheinigung** glaubhaft zu machen, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. In diesem Fall muss der Teilnehmer vor Lehrgangsbeginn einen **Selbsttest** vor Ort durchzuführen.

- g) Für die Teilnehmer der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen sowie der Kurse der Aus- / Fort- und Weiterbildung gilt eine **Corona-Antigen-Selbsttest-Pflicht** am ersten Lehrgangstag sowie anlassbezogen. Es handelt sich um einen Spucktest und /oder einen Abstrichtest im vorderen Nasenraum, der von jedem Teilnehmer selbst durchzuführen ist. Ohne einen negativen Test ist eine Teilnahme an den Lehrgängen **nicht möglich**. Einem negativen Corona-Test gleichgestellt ist der Nachweis der **vollständigen Impfung bzw. Genesung**.
- h) Minderjährige Teilnehmer benötigen für dieses Testverfahren eine **Einwilligungserklärung** eines Erziehungsberechtigten. Liegt diese nicht vor, ist eine Teilnahme am Test und damit am Lehrgang nicht möglich.
- i) Der Ausbilder/Dozent achtet auf regelmäßiges **Stoßlüften** der Werkstätten/Unterrichtsräume.
- j) **Sanitärräume**: Es dürfen sich max. zwei Personen gleichzeitig in einer Umkleide-/Toilettenanlage aufhalten.
- k) **Werkzeugnutzung**: Jeder Teilnehmer desinfiziert sein Werkzeug vor jeder Nutzung, Flächen-Desinfektionsmittel stehen hierfür ausreichend zur Verfügung.
- l) **Kurzpausen** dürfen max. mit einer weiteren Person vor den Werkstätten/dem Gebäude verbracht werden.
- m) **Pausen**: Auch hier ist auf die Einhaltung der Abstandsregel zu achten und eine Maske zu tragen.
- n) Die **Mensen** im in den Bildungszentren sind geschlossen. Es wird jedoch ein **Lieferdienst** angeboten.
- o) **Lehrgangsende**: Die Teilnehmer verlassen das Gebäude über den kürzesten vorgegebenen Weg
- p) **Bei Nichteinhaltung** der Schutz- und Hygienemaßnahmen wird dem Teilnehmer der Zutritt bzw. Aufenthalt untersagt.

3. Spezielle Verhaltensregeln, wenn eine Infektion zu befürchten ist

Ein positiv getesteter Teilnehmer wird von uns an ein Testzentrum (POC-Schnelltest) verwiesen. Ist er mit einer **Fahrgemeinschaft** angereist gilt dies auch für die Mitfahrer.

Öffentliche Verkehrsmittel dürfen mit einer FFP2 Maske genutzt werden.

Sollte der Teilnehmer abgeholt werden, so entscheidet das jeweilige Sekretariat bis dahin über den weiteren Aufenthaltsort des Teilnehmers.

- Bei **minderjährigen** Teilnehmern informieren wir den Betrieb und die Erziehungsberechtigten telefonisch, dass eine Abholung erfolgen muss.
- Volljährige Teilnehmer, die **mobil** sind, können grundsätzlich eigenständig (in ein Testzentrum) fahren. Die entsendende Firma wird (sofern es sich um Teilnehmer der überbetrieblichen Lehrgänge handelt) telefonisch informiert.

Ergibt der POC-Schnelltest, dass ein PCR-Test erforderlich, ist die Handwerkskammer unverzüglich über das Ergebnis des PCR-Tests, egal ob positiv oder negativ, durch den Teilnehmer bzw. dessen Erziehungsberechtigten telefonisch (Frau Neuhaus, Tel. 0261/398-512) oder per E-Mail (tamara.neuhaus@hwk-koblenz.de) in Kenntnis zu setzen. Dies gilt auch, wenn außerhalb der Lehrgangszeiten bzw. bis zu 14 Tagen nach Lehrgangsende ein positives PCR-Testergebnis vorliegt oder es im betrieblichen oder persönlichen Umfeld zu einem **Kontakt mit Verdachts-/Infektionsfällen** gekommen ist.

4. Allgemeine Informationen und Beratungsangebote

- Homepage der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA): www.infektionsschutz.de
- Homepage des Robert-Koch-Instituts (RKI): www.rki.de
- Homepage des rheinland-pfälzischen Gesundheitsministeriums: <https://msagd.rlp.de/de/startseite/>
- Telefonhotline des rheinland-pfälzischen Gesundheitsministeriums wochentags: 0800/5758100
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel